

Die capitulariter versammelten Pröpste, Archidiacone und übrigen Prälaten des Domkapitels und der Stiftskirche von St. Salvator, St. Peter, St. Johann und St. Marien zu Utrecht an alle ihnen Unterstellten. Sie verbieten ihnen die Annahme der auf NvK zurückgehenden Statuten und Anordnungen, die am 2. Oktober vergangenen Jahres auf einer Diözesansynode zu Utrecht und sodann auf einem Kölner Provinzialkonzil erlassen worden sind.

Or., Perg. (4 Reststücke von ehemals 10 anhängenden Siegeln): UTRECHT, Rijksarchief, Archief Domkapittel 3336.

Rückseitig (16. Jb.): Protestatio V ecclesiarum ne episcopus publicet synodalia nisi de scitu earundem.

Erw.: Heeringa, Inventaris 412.

Die genannten Utrechter Stiftsprälaten geben bekannt: Der Bischof von Utrecht darf nach den Statuten und Observanzen der Kirche von Utrecht ohne Konsens der Kirche von Utrecht keine Synodalstatuten erlassen oder Provinzialstatuten zulassen.¹⁾ Demzuvorder hat am Tag nach Remigius letztvergangenen Jahres²⁾ der sich als Generalvikar B. Rudolfs von Utrecht ansehende Gerardus de Randen, die genannten Statuten missachtend, *statuta et ordinationes per dominum cardinalem etc. auf einer Synode, ut dicitur, edita*³⁾, mit Wissen und Willen, wie man glaube, des genannten 5 Bischofs verlesen, publizieren und vorschreiben lassen, ohne dass sie von der Utrechter Kirche zugelassen worden sind. Gegen diese Statuten und ihre Publizierung und Insinuation wie auch gegen den genannten Kardinal und den Bischof ist namens der Aussteller an Papst Nikolaus appelliert worden.⁴⁾ Deshalb sind diese Statuten vorerst suspendiert und können keinen binden. Damit B. Rudolf und Gerardus de Randen nicht den Anschein erwecken können, die von ihnen beiden und quodam pretenso concilio provinciali Colonie novissime in principio Quadragesime proxime preterite celebrato⁵⁾ erlassenen Statuten und Anordnungen seien von den oben genannten Ausstellern angenommen worden, 10 befehlen diese hiermit allen Adressaten, die sowohl in Utrecht als auch in Köln erlassenen Statuten nicht anzunehmen und annehmen zu lassen, bis sie nicht durch die genannten Aussteller in kanonischer Weise angenommen seien. Gegen Zuwiderhandelnde kündigen sie entsprechende kirchliche Strafen an.

1) Nr. 1874 Z. 32ff. mit Anm. 2.

2) 1451 X 2. Die Synode war offensichtlich auf den 1. Oktober einberufen worden; s.o. Nr. 1839.

3) Nr. 973 Z. 12f. mit Anm. 3, Nr. 1678f. und Nr. 1706.

4) Nr. 1874.

5) Nr. 2343; dazu Nr. 973 Z. 28-33.